

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

| | | | |
|------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------|-------------------|
| Vorlage: | VO/0010/2007 | Status: | öffentlich |
| Beratungsfolge: | Termin | Gremium | |
| | 01.03.2007 | Betriebsausschuss | |
| | 16.04.2007 | Rat der Gemeinde Windeck | |
| Fachamt: | Stabsstelle II - Wirtschaftsförderung/Tourismus | | |
| Ansprechpartner: | Mast, Andreas | | |

Erhebung der Niederschlagswassergebühr für private Grundstücksflächen, die als öffentliche Straße genutzt werden

„Der Rat der Gemeinde Windeck beschließt folgende 25. Nachtragssatzung zur ‚Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck‘ vom 30.12.1981:

**25. Nachtragssatzung vom
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck
vom 30.12.1981**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der ‚Gemeindeordnung‘ für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 16.04.2007 folgende

**25. Nachtragssatzung vom
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck
vom 30.12.1981**

beschlossen:

§ 1

In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Gebührenberechnung bleiben die befestigten Flächen auf privaten Grundstücken außer Betracht, von denen Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und die tatsächlich als öffentliche Straße im Sinne des § 2 des ‚Straßen- und Wegegesetzes NRW‘ genutzt werden bzw. gewidmet sind.“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.“

Sachverhalt:

Die Gemeinde Windeck erhebt aufgrund der ‚Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung‘ für die Einleitung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen privater Grundstücke eine Benutzungsgebühr, die z. Zt. 1,05 €/m² befestigter und angeschlossener Fläche beträgt. Rechtsgrundlage ist § 11 der eingangs genannten Satzung. Gebührenpflichtig ist nach § 14 der Satzung der jeweilige Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück aus die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Dementsprechend sind die gültigen Katasterunterlagen mit der Eigentümer-zuordnung Grundlage der Gebührenerhebung.

Nun sind bei der konkreten Abwicklung der Gebühr verschiedentlich Fälle aufgetaucht, bei denen die abgerechneten Straßenflächen zwar in privatem Eigentum stehen, tatsächlich aber als öffentliche Wegefläche – sowohl Straßenfläche, als auch Bürgersteigfläche – genutzt werden. Zwar ist die Gebührenerhebung rechtlich zunächst nicht zu beanstanden, allerdings ist auch nicht zu verkennen, dass die Verfügungsgewalt über die betreffenden Flächen dem Eigentümer tatsächlich entzogen worden ist. Denn das Vorhandensein einer real dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche ist unabhängig von der eigentumsrechtlichen Situation zu betrachten. Nach § 2 des ‚Straßen- und Wegegesetzes NRW‘ sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. In den genannten Fällen werden die betroffenen Flächen teilweise seit Jahrzehnten als öffentliche Straßen- und Wegeflächen genutzt, so dass von einer tatsächlichen Widmung für diese Zwecke auch auszugehen ist. Wenn aber eine öffentliche Straße vorliegt, ist der juristische Grundstückseigentümer daran gehindert, über diese Fläche frei zu verfügen und sie dadurch ggf. dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Der Eigentümer kann allerdings einen Antrag nach § 11 des ‚Straßen- und Wegegesetzes‘ an den Straßenbaulastträger auf Erwerb der betreffenden Flächen unter bestimmten Voraussetzungen stellen.

Verschiedene Grundstückseigentümer haben nun kritisiert, dass sie für derartige von der Öffentlichkeit genutzte Flächen auch die entsprechenden Gebühren zahlen sollen, weil sie Eigentümer der Flächen sind. Außerhalb der rechtlichen Betrachtung ist dieses Argument auch inhaltlich durchaus nachvollziehbar. Die Betriebsleitung ist der Auffassung, dass hierfür eine grundlegende Regelung getroffen werden sollte. Sachlich gerechtfertigt wäre es sicherlich, wenn der Straßenbaulastträger, also die Gemeinde im Innenverhältnis zum Grundstückseigentümer, die anteiligen Regenwassergebühren übernehmen würde. Dies wiederum hätte aber umfangreichen Verwaltungsaufwand zur Folge, weil in diesem Fall zwischen dem jeweils betroffenen Eigentümer und der Gemeinde eine Vereinbarung über die anteilige Mitfinanzierung der Regenwassergebühren zu treffen wäre. Anschließend müssten dann jeweils die finanziellen Erstattungen durch die Gemeinde erfolgen, nachdem die Eigentümer ihren

Gebührenbescheid von den Gemeindewerken erhalten haben.

Eine geeignetere Lösung bestünde darin, dass seitens der Gemeindewerke grundsätzlich auf die Erhebung der Gebühren für die anteiligen Flächen verzichtet wird, d.h. also in den Kundendaten die erfassten Flächen aufgrund einer örtlichen Aufnahme um die jeweiligen Straßenflächen reduziert werden. Damit entstehen bei den Gemeindewerken entsprechende Einnahmeverluste, die aber nach dem jetzigen Erkenntnisstand überschaubar bleiben, da die betreffenden Flächen im Regelfall einen geringen Umfang haben. Um die Situation auch rechtlich einwandfrei zu regeln, empfiehlt die Werkleitung eine Ergänzung der ‚Beitrags- und Gebührensatzung‘ dahingehend, dass befestigte Flächen auf Privatgrundstücken, die in das Kanalnetz entwässern und die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 des ‚Straßen- und Wegegesetzes‘ haben, von der Gebührenpflicht auf Antrag freigestellt werden. Hierzu wäre § 11 Abs. 2 BGS entsprechend zu ergänzen.